

6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), des § 30 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) und der §§ 1 – 6 a, 10, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in der Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird am Ende um folgende Begriffsbestimmung ergänzt:

Festsetzungszeitraum Der Zeitraum, für den aufgrund einer dauerhaften Inanspruchnahme der Einrichtung eine Gebührenschild entsteht. Näheres bestimmen die Regelungen der Gebührentatbestände in §§ 22 ff.

Artikel 2

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.
Die Ermittlung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen erfolgt durch Multiplikation der Fläche mit folgenden Faktoren:

Überbaute Grundstücksflächen:

- | | |
|--|------------|
| a) mit geneigten Dächern | Faktor 1,0 |
| b) mit Kiesschüttflachdächern (< 15° Neigung) | Faktor 0,5 |
| c) mit Flachdächern ohne Kiesschüttung (< 15° Neigung) | Faktor 0,8 |
| d) mit Gründächern | Faktor 0,3 |

Künstlich befestigte Flächen:

- a) Oberflächen aus Schwarzdecke, Beton oder Pflaster mit Fugenverguss
Faktor 0,9
- b) Oberflächen aus Verbundstein, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss
Faktor 0,6
- c) Oberflächen aus versickerungsfähigen Materialien (Öko-Pflaster, Porensteine)
Faktor 0,3

Je qm errechnete Fläche wird eine Gebühr von 0,39 € jährlich erhoben.

Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten oder künstlich befestigten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen verlangen.

Artikel 3

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlagswasser wird als Jahresgebühr von der Stadt Vellmar durch Bescheid schriftlich festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Jahresgebühren sind zu je ein Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (2) Der Festsetzungszeitraum für die Schmutzwasser-Benutzungsgebühr ist die Kalenderwoche. Somit kann die für die Schmutzwasser-Gebührenveranlagung maßgebliche Frischwasser-Verbrauchsmessung ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Veranlagung von Schmutzwasser-Benutzungsgebühren gemacht werden. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Festsetzungszeitraums, entsteht die Gebührenschild jeweils mit der Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 4

- I. In § 27 Satz 1 werden die Worte „die Städtische Werke AG, Kassel,“ ersetzt durch „die Städtische Werke Netz + Service GmbH, Kassel“.
- II. Nach § 27 Satz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:
Daneben kann die Stadt die Städtische Werke AG, Kassel, beauftragen, die Funktion als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern wahrzunehmen und Kundenservice-Leistungen zu erbringen.
- III. Nach § 27 Satz 2 (neu) werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
Dazu kann sie sich auch der Datenverarbeitungsanlagen der Städtische Werke Netz + Service GmbH bedienen. Die Einbindung der Städtische Werke Netz + Service GmbH kann auch erfolgen, indem die Stadt Vellmar die genannten Tätigkeiten der Stadt Kassel durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatierend überträgt und sich die Stadt Kassel zur Durchführung der Vereinbarung der Dienste der Städtische Werke Netz + Service GmbH und der Städtische Werke AG bedient.
- IV. Der bisherige § 27 Satz 2 (alt) wird Satz 5 und in seinem vierten und fünften Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 - a. Vierter Spiegelstrich:
- Vereinnahmung der Schmutzwassergebühren sowie Überwachung und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich Vorauszahlungen für die Stadt Vellmar sowie Unterstützungsleistungen beim Inkasso der Forderungen,
 - b. Fünfter Spiegelstrich:
- Darüber hinaus kann die Stadt Kassel bzw. die Städtische Werke Netz + Service GmbH oder die Städtische Werke AG für die Stadt Vellmar die Funktion als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern wahrnehmen und Kundenservice-Leistungen erbringen; dies beinhaltet auch die Übermittlung von Basisinformationen und die wesentlichen Sachverhaltsangaben zu etwaigen Rechtsbehelfen.

Artikel 5

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann monatliche oder vierteljährliche Vorauszahlungen auf eine Benutzungsgebühr verlangen, die nach dem Frischwasserverbrauch des vorangegangenen Zeitraums und den sonstigen Gebührenmaßstäben bemessen werden. Für die Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Schmutzwasser-

5.6

Benutzungsgebühr werden, soweit keine Verbrauchsdaten vorliegen, den voraussichtlichen Frischwasserverbrauch sachgerecht geschätzt. Die Stadt kann nach dem Vorliegen aktualisierter Verbrauchsdaten die Festsetzung der Vorauszahlungen entsprechend anpassen.

- (2) Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig, wenn die Fälligkeit im Abgabenbescheid nicht datumsmäßig bestimmt ist. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können festgesetzte Vorauszahlungen zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden.
- (3) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Differenzbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides verrechnet bzw. erstattet.

Artikel 6

Diese 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Vellmar tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vellmar, den 17.12.2019


Manfred Ludewig
Bürgermeister

(Siegel)

